



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1010 Wien

GZ BMJ-Z4.500/0044-I 1/2013

Wien, am 21. Mai 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013).

Mit dem Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (AdRÄG 2013) soll in Umsetzung des Urteils des EMGR vom 19.2.2013, die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare rechtlich ermöglicht werden. Der Katholische Familienverband nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkung:

Die Begutachtungsfrist war mit knapp drei Wochen sehr kurz. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes empfiehlt eine 6-wöchige Begutachtungsfrist.

Unsere Grundanliegen:

Recht des Kindes auf Vater und Mutter

Jedes Kind hat einen Vater und eine Mutter. Der Grundsatz, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind, sollte unumstritten sein, Priorität haben und für jedes Kind gelten. Dies gehört unseres Erachtens auch in einer Präambel zum Gesetz oder in den erläuternden Bemerkungen festgehalten!

Kindeswohl hat oberste Priorität

Das Adoptionsrecht verfolgt das Ziel, dem betroffenen Kind eine zuverlässige Elternschaft und ein gutes Zuhause unter stabilen Lebensbedingungen zu bieten. Ob die Adoption im Einzelfall dieses Ziel verfolgt und damit auch dem Kindeswohl entspricht, muss in jedem Fall durch das Gericht geprüft werden. Bei strittigen Fällen soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit der Kinder-, Jugend- und Familienwohlfahrt befassete Experten beizuziehen. Es darf keinesfalls über den Kopf des Kindes hinweg entschieden werden, das Wohl des Kindes muss oberste Priorität haben.

Dies betrifft insbesondere Kinder, die aufgrund ihres geringen Alters nicht selber vom Gericht gehört werden können. Diese benötigen einen besonderen Schutz der Rechtsordnung, da diesem Kind ein Elternteil ohne seine Zustimmung „weggenommen“ wird. Dies ist ein gravierender Eingriff in das Leben des oft noch kleinen Kindes! Hier benötigt es ein besonders differenziertes Abwiegen von Vor- und Nachteilen.

Umgekehrt muss sicher gestellt sein, dass keine Adoption bewilligt wird, ohne dass der leibliche Elternteil, der seinen status als rechtlicher Elternteil verlieren soll, zustimmt. Ohne dieser Zustimmung darf es nur im Ausnahmefall zu einer Adoption kommen.

familien^vDer Katholische
Familienverband Österreichs**Offene Adoptionen als Regelfall**

Bei jeder Adoption sollte die Möglichkeit einer offenen Adoption geprüft werden und abgesehen von begründeten Ausnahmefällen der Regelfall sein. Jedes Kind hat das Recht, seine leibliche Mutter und seinen leiblichen Vater zu kennen und mit ihm Umgang zu haben. Dies gehört angesichts der in Aussicht genommenen Änderungen des Adoptionsrechts verstärkt festgehalten.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs

Rosina Baumgartner
GeneralsekretärinAlfred Trendl
Präsident